

14/SN-35/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300163/41 - Gr  
-----

Linz, am 24. Juli 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Fremden-  
polizeigesetz geändert wird (Frem-  
denpolizeigesetz-Novelle 1987);  
Entwurf - Stellungnahme

G E S E T Z E N T W U R F	
Zl.	35. GE/987
Datum:	03. AUG. 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987 <i>Gammis</i>

*Dr. Hlavac*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300163/41 - Gr  
-----

Linz, am 24. Juli 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Fremden-  
polizeigesetz geändert wird (Frem-  
denpolizeigesetz-Novelle 1987);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 79.003/27-II/14/87 vom 12. Juni 1987

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 12. Juni 1987 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeines:**

Vorrangiges Ziel des gegenständlichen Novellenvorhabens ist  
es - wie der Allgemeine Teil der Erläuterungen zu erkennen  
gibt -, eine Regelung zu schaffen, die den vom Verfassungs-  
gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1985, Zah-  
len G 225-228/85-9 und weitere, dargelegten Anforderungen  
nach ausreichender Umschreibung der Voraussetzungen für  
einen Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und  
Familienlebens gemäß Art. 8 MRK entspricht.

Dies scheint allerdings insofern nur zum Teil geglückt, als  
der übermittelte Entwurf einige unbestimmte Gesetzesbegriffe  
enthält; von daher werden gewisse Schwierigkeiten in der  
Vollzugspraxis zu erwarten sein. Im einzelnen wird darauf  
noch zurückzukommen sein.

- 2 -

Der Entwurf ist überdies insoweit durch eine gewisse Liberalisierung gekennzeichnet, als die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes enger - als nach der geltenden Gesetzeslage - umschrieben sind. Wenngleich dieser Tendenz durchaus keine generelle Absage erteilt werden soll, muß doch darauf hingewiesen werden, daß Gesetzgebung und Vollzugspraxis in anderen westeuropäischen Ländern einen entgegengesetzten Weg beschreiten. Dies läßt bei gesamthafter Betrachtung einen vermehrten Zustrom von Ausländern nach Österreich als nicht unwahrscheinlich erscheinen. Daraus könnten sich - als von Bundesseite mit dem Novellenvorhaben wenn auch nicht beabsichtigte, so doch wissentlich in Kauf genommene Auswirkungen - erhebliche finanzielle Belastungen der Länder und Gemeinden ergeben. Auch darauf wird noch im einzelnen einzugehen sein.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

##### § 3 Abs. 2 Z. 1:

Da § 3 Abs. 2 des Entwurfs (nur) aufzählt, was insbesondere als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat, wird grundsätzlich - anders als die Erläuterungen meinen - im konkreten Einzelfall auch eine (einzige) Verurteilung zu einer Geldstrafe, auch wenn es sich also um keine wiederholte rechtskräftige Verurteilung wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen handelt, durchaus Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sein können, und zwar dann, wenn bei der gemäß Abs. 3 vorzunehmenden Interessenabwägung die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen (als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie).

Im Hinblick auf die Tatbestandsumschreibung des Abs. 2 Z. 1 würde die Fremdenpolizeibehörde in einem solchen Fall freilich einer besonders strengen Begründungspflicht unterliegen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2:

Hier ist zunächst zu bemerken, daß - wie schon nach der geltenden Rechtslage - mit dem Tatbestandsmerkmal "schwerwiegend" ein unbestimmter Gesetzesbegriff vorliegt, der bis zur Entstehung einer ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte die Vollzugsbehörden vor erhebliche Auslegungs- und Abwägungsschwierigkeiten stellen wird.

Es ist nicht einzusehen, warum schwerwiegende Verwaltungsübertretungen erst dann die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen, wenn sie wiederholt begangen worden sind.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 3:

Die vorgesehene Einschränkung auf Vorsatzdelikte läßt den Anwendungsbereich dieser Bestimmung von vornherein sehr klein erscheinen, da gerade bei Devisenvergehen Vorsatz in aller Regel nicht nachweisbar ist.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 4:

Die Entwurfsbestimmung nennt die Ausübung der Prostitution als möglichen Grund für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes. Allerdings stellt die in Aussicht genommene Regelung eine wesentliche Einschränkung gegenüber der derzeitigen Ge-

setzeslage dar. Es wird nämlich schwer sein zu entscheiden, ob ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschriften vorliegt, die die Prostitution regeln. So ist etwa zu fragen, ob die rechtswidrige Ausübung der Prostitution entgegen einer Untersagung mittels Bescheid oder Verordnung nach § 2 Abs. 1 und 2 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGB1.Nr. 36/1979, in der Fassung der O.ö. Polizeistrafgesetznovelle 1985, LGB1.Nr. 94, ein Grund für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist. Eine rechtskräftige Bestrafung wegen Zuhälterei nach § 216 StGB erfolgt aus den bekannten Gründen sehr selten, sodaß in Hinkunft gegen Fremde, die im Dunstkreis der Prostitution agieren, nur mehr schwer vorgegangen werden kann.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 5:

Nach der Entwurfsbestimmung ist vorgesehen, daß in Zukunft gegen "Schlepper" nur dann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn sie gewerbsmäßig an der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise von Fremden mitgewirkt haben. Der Nachweis dieses Tatbestandsmerkmals wird in der Praxis mit Sicherheit große Schwierigkeiten mit sich bringen, weil bei der Vernehmung der Fremden, die "geschleppt" worden sind, aus Angst vor nachteiligen Folgen durch die Schlepper oft widersprüchliche Aussagen gemacht werden. Die in den Erläuterungen zu diesem Punkt gemachten Ausführungen überzeugen insoweit nicht, als die Behörden bereits bisher bei der vorzunehmenden Interessenabwägung den Umstand, daß Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtstellung von Flüchtlingen die Ein- oder Ausreise ermöglicht worden ist, entsprechend berücksichtigen konnten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung stellt einen Schutz für Schlepper dar, den sie nicht verdienen, weil gerade diese Personen Fremde unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (z.B. Aussicht auf Arbeit)

menschlich und wirtschaftlich (durch Kassieren hoher Schlepperprämien) ausnützen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 7:

Nach § 3 Abs. 2 Z. 7 des Gesetzentwurfes kann ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden erlassen werden, der den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland erlaubterweise einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Gegenüber der derzeitigen Regelung ergibt sich insoferne eine Änderung, als gegen einen Fremden nach fünf Jahren kein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn er nicht bloß vorübergehend einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Mit "nicht bloß vorübergehend" wird auch hier ein unbestimmter Gesetzesbegriff verwendet, der zu verschiedenen Auslegungsproblemen Anlaß geben kann. Im übrigen ist auf die Judikatur hinzuweisen, wonach der Bezug von öffentlichen Mitteln (z.B. Sozialhilfe) auch als Nachweis des Unterhaltes gilt. Insbesondere trifft dies bei Fremden zu, die einen Arbeitsplatz verloren haben und keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besitzen. Ein solcher Aufenthalt, der künftig aus dem Grund der Mittellosigkeit oder des Bezugs von Sozialhilfe nicht mehr verhindert werden kann, würde in Zukunft zu Lasten der Sozialhilfeträger gehen. Es muß daher mit Nachdruck gefordert werden, die Behörden zu ermächtigen, den Aufenthalt eines Fremden, der zu einer finanziellen Belastung des Bundes, des Landes oder eines Sozialhilfeträgers führt, zum Anlaß eines Aufenthaltsverbotes zu nehmen. Eine derartige Regelung, die mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in sachlichem Zusammenhang steht, ist im § 25 Abs. 3 lit. e des Paßgesetzes betreffend die Versagung eines Sichtvermerkes bereits enthalten.

- 6 -

Generell muß befürchtet werden, daß die vorgesehene Liberalisierung des Fremdenpolizeigesetzes in finanzieller Hinsicht zu Lasten der Sozialhilfeträger gehen wird. Nach Ansicht des Amtes der o.ö. Landesregierung widerspricht es dem - vom Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 10292/1984 ausdrücklich anerkannten - Grundsatz der Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur gegenseitigen Rücksichtnahme, wenn der Bund bei der Realisierung seiner gesetzgeberischen Zielvorstellungen nicht darauf Bedacht nimmt, daß die finanziellen Auswirkungen solcher Vorhaben weitaus überwiegend die Länder und Gemeinden (als Sozialhilfeträger) treffen.

Es muß daher auch mit Nachdruck an Punkt 26 des Forderungskataloges der Länder (1985) erinnert und auf Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1985 gedrungen werden.

Zu bedenken gegeben muß auch werden, daß die vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere aber die Abwägungspflicht) aufwendige und langwierige Verfahren der Sicherheitsbehörden I. Instanz erwarten lassen, was - zumindest in Einzelfällen - ein gelegentlich gebotenes rasches Reagieren der Sicherheitsbehörde im Staatsinteresse rigoros in Frage stellt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A. :  
*Durr*